



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR  
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Kontaktperson : Andreas Rüttimann  
Telefon : 043 443 06 43  
E-Mail : ruettimann@tierimrecht.org  
Datum : 2. Juli 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p><sup>1</sup> Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden <b>im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005</b> erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p><sup>3</sup> (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p><sup>1</sup> (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p><sup>3</sup> (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023  [<a href="https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf">https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf</a>]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: <a href="https://doi.org/10.3390/ani9080570">10.3390/ani9080570</a>; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [<a href="https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf">https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf</a>] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [<a href="https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf">https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf</a>]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. <del>die aus einem Land stammen</del> von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	<sup>2</sup> Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte <del>aus einem Land stammen</del> von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "<del>aus nicht tierquälerischer Fallenjagd</del>" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "<del>aus Gehegehaltung</del>" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



## Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüßen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckselt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>


**Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, <b>und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.</b>
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, <b>und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.</b>
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, <b>und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.</b>
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, <b>und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.</b>
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	<sup>1</sup> Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet <b>und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</b>

		<p><sup>2</sup> Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten <b>und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben</b>. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

**Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j<sup>bis</sup> zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p><sup>4</sup> Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup>, so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j<sup>bis</sup> und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p><sup>2</sup> Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. <b>Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</b></p>

**Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke**

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>